

Streitschriften, welche 1535 der Franciscanerprovinzial Gregor Szegedy, Mitglied der Sorbonne, in zwei kleinen Schriften widerlegte. Gegen diesen trat Devay mit neuen Widerlegungen auf, machte sich dann, um dieselben zum Druck zu befördern, nach Deutschland auf — Ungarn hatte damals noch keine Druckerei —, kehrte bei einem Freunde in Nürnberg ein, auf dessen Rath er noch eine kurze Relation seiner Verböde vor Bischof Faber hinzufügte, und reisste über Wittenberg, wo er im Frühling 1537 die Gastfreundschaft Melancthon's genoss, weiter nach Basel. Hier erschien sein Werk 1537 unter dem Titel: *Disputatio de statu, in quo sint beatorum animae post hanc vitam ante ultimi iudicii diem. Item de praecipuis articulis christianae doctrinae per M. D. H. His addita est expositio examinis, quomodo a Fabro in carcere sit examinatus.* In sein Vaterland zurückgekehrt, begab Devay sich wiederum zum Grafen Radasdy, legte mit dessen Gelde in Uzszyget bei Sarvar eine Buchdruckerei an und suchte mit seinem Mitreformator Johann Sylvester durch die Presse für die Reformation zu wirken. Sein erster Versuch in dieser Hinsicht war die Orthographia Ungarica, eine Art ungarischer Grammatik für Elementarschulen, welche auch die Elemente des lutherischen Bekenntnisses und die Gebete aus Luthers kleinem Katechismus enthielt. Sylvester gab 1539 eine lateinische Grammatik in ungarischer Sprache und 1541 eine ungarische Uebersetzung des Neuen Testaments heraus. Devay wirkte darauf als Reiseprediger in den weiten Besetzungen der Grafen Radasdy, Berenyi und Seredi, und zwar, da ihm die äußere Macht dieser Herren zur Seite stand, mit großem Erfolg. Jetzt stellten sich aber unerwartete Störungen ein; Devay gerieth mit Berenyi in Zwiespalt wegen der Abendmahl'slehre, die Türken drangen ein und die katholischen Bischöfe erneuerten mit großer Kraft ihre Angriffe gegen die Reformation. Devay's Buchdruckerei wurde zerstört, er selbst mußte fliehen, kam abermals nach der Schweiz und nahm Zwingli's Abendmahl'slehre an, welche er nach seiner Rückkehr 1543 in Ungarn verbreitete. Devay wirkte noch einige Zeit in Debreczin als Prediger, wo er jedenfalls vor 1547 gestorben ist. Hier ließ er Niemanden zum Predigeramte zu, welcher nicht mit ihm in der Abendmahl'slehre übereinstimmte. Seine letzten literarischen Arbeiten waren ein Religionshandbuch und ein Lehrgebieth über den protestantischen Glauben, welches in die reformirten Gesangbücher überging. (Vgl. Gesch. der evang. Kirche in Ungarn, Berlin 1854, 61 ff.; Herzog, Realencycl. III, 572, 2. Aufl.) [Grube.]

Devolutionsrecht, außergewöhnliches Recht zur Besetzung einer Stelle. Wenn diejenige (physische oder juristische) Person, welche ordnungsmäßig ein Kirchenamt — sei es durch Wahl, Postulation, Nomination, freie Collation oder Präsentation — zu besetzen berechtigt ist,

die canonischen Bestimmungen hierüber aus eigenem Verschulden (c. 5, X De concess. praeb. 3, 8) nicht einhält, so geht ihr für dießmal (c. 2, fin. X De suppl. neglig. praelat. 1, 10) das Besetzungsrecht verloren und geht an den nächsthöheren Kirchenoberen (c. 41, X De elect. 1, 6) über (*Jus provisionis devolvit ad superiorem*). Diese Art der außerordentlichen Provision heißt daher das Devolutionsrecht (*Jus devolutionis*). Die canonischen Vorschriften über die gültige und rechtmäßige Besetzung eines Kirchenamtes betreffen theils die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Providenden, theils die Zeit und Art der Pfürnde-Verleihung (s. d. Art. *Provisio*). Wird daher von Seite des Wahlcollegs oder des Patrons, dem die Besetzung des Kirchenamtes *jure ordinario* zusteht, entweder wissentlich ein untüchtiges oder unwürdiges Subject dem betreffenden Kirchenoberen zur canonischen Institution vorgeschlagen, oder aus Nachlässigkeit die Wahl und beziehentlich die Ernennung oder Präsentation nicht in der vorgeschriebenen Zeit und Art vorgenommen, so wird in der Regel die Wahl, Nomination oder Präsentation cassirt und das Recht der Besetzung der Pfürnde für dießmal von demjenigen Kirchenoberen ausgeübt, der bei der ordnungsmäßigen Wahl oder Präsentation das Recht der Bestätigung und canonischen Investitur des Providenden gehabt hätte, sofern dieser Kirchenoberer nicht etwa freiwillig die nicht streng canonische oder nicht zur gehörigen Zeit vorgenommene Provision im Gnadenwege gutheißt (c. 4, 5, X De suppl. neglig. prael. 1, 10). Das Besetzungsrecht einer Pfürnde geht demnach *jure devolutionis* über a. auf den Bischof bei allen denjenigen Kirchenämtern, welche irgend ein der geistlichen Jurisdiction desselben Untergebener canonisch zu besetzen vernachlässigt, gleichviel ob es ein Kirchenamt ist, auf welches ein Privatpatron oder ein Wahlkörper das Präsentationsrecht hat (c. 2, X De concess. praeb. 3, 8; c. 12, X De jure patron. 3, 38), oder einer Corporation oder Dignität das volle Verleihungsrecht zusteht (Clem. c. un. De suppl. neglig. prael. 1, 5), oder ob es eine Pfürnde ist, welche das Capitel vergibt (c. 2, X De concess. praeb. 3, 8), selbst dann, wenn der Bischof persönlich, jedoch nicht als solcher, sondern in der Eigenschaft eines bloßen Canonikers und bona fide an der uncanonischen Verleihung theilnahm (c. 15, X eod. 3, 8). — b. Dem Erzbischofe steht kraft des Devolutionsrechtes die außerordentliche Verleihung eines Kirchenamtes in allen Fällen zu, wo einer seiner Suffraganbischöfe sein freies Collations- oder sein Devolutionsrecht auszuüben versäumt oder nicht gesetzmäßig ausübt (s. d. Art. *Collationsrecht*). Doch hat sich dieß erst später so gestaltet, denn das ältere Decretalenrecht sprach in diesem Falle dem Capitel das Verleihungsrecht zu (c. 2, X eod.). Auch wenn eine solche Pfürnde, welche der Bischof als solcher mit dem Capitel gemeinschaftlich zu besetzen hat, uncanonisch providirt wird, geht das Verleihungsrecht auf den Er-